



Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Frau Präsidentin des Thüringer Landtags
Birgit Keller

im Hause

27.04.2022

GESETZENTWURF

der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Bildungssystem zählt seit Jahrzehnten zu den leistungsfähigsten und schülerorientiertesten Bildungssystemen der Bundesrepublik. Hoher pädagogischer Anspruch und große pädagogische Kompetenz zielen auf eine bedarfsgerechte Beschulung der Thüringer Schülerinnen und Schüler. Ein wertschätzendes Miteinander von Pädagogen, Schülern, Eltern, Schulträgern und Schulaufsicht sind der Grundstein für gelingende Bildung im Sinne der Erziehung zum mündigen Bürger. Mit der Novelle zum Thüringer Schulgesetz in den Jahren 2019 bis 2021 wurden verschiedene Änderungen im Bildungswesen vorgenommen, um den Herausforderungen unserer Zeit zu begegnen. Einige dieser Änderungen, gerade im Zusammenhang mit dem Schulbesuch behinderter Kinder, erweisen sich in der praktischen Umsetzung als wenig zielführend. Das Vorantreiben der Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ohne die notwendige zusätzliche Schaffung der personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen vor Ort, hat an den Schulen zu Verunsicherung geführt und das in einer Zeit, in der die Thüringer Schulen einen immensen Lehrermangel und Unterrichtsausfall zu bewältigen haben. Darüber hinaus wird das freie Schulwahlrecht der Eltern gerade im Zusammenhang mit dem Schulbesuch behinderter

Kinder thüringenweit unterschiedlich berücksichtigt. Auch das schafft Verunsicherung und öffnet die Tür für Willkür bei der Frage, welche Schule ein Kind besucht.

Das im Schulgesetz verankerte Prinzip, grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht zu unterrichten, darf nicht zu Lasten des freien Schulwahlrechts der Eltern gehen und muss vor allem sicherstellen, dass alle Kinder entsprechend ihrer Talente und Fähigkeiten gefördert und gefordert werden. Das Ziel ist also nicht, alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam zu beschulen, sondern allen Schülerinnen und Schülern alle Bildungschancen zu eröffnen, und sie zu ermutigen diese zu ergreifen. Dazu gehört dann aber auch, die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um dieses Ziel zu erreichen.

Schon kurze Zeit nach Inkrafttreten wird deutlich, dass durch die Änderungen des Schulgesetzes die Chancen alle Schülerinnen und Schüler nicht erhöht werden. Stattdessen wird vermehrt Unmut unter den Betroffenen hervorgerufen. Hiervon zeugen die praktischen Erfahrungen der Kinder und Eltern vor allem im Feststellungsverfahren und bei der Schulwahl, aber auch der Lehrerinnen und Lehrer im täglichen Arbeiten. Hier soll der vorliegende Gesetzentwurf entgegenwirken, damit nicht gerade diejenigen auf der Strecke bleiben, die besonders viel individuelle Unterstützung benötigen.

B. Lösung

Das Recht über die Bildung und Erziehung der eigenen Kinder zu entscheiden, ist ein grundlegender Wert demokratischer Gesellschaften. Dieser kann weder direkt noch indirekt eingeschränkt werden. Staatliche und in freier Trägerschaft befindliche Bildungseinrichtungen begleiten und beraten die Familien in Bildungs- und Erziehungsfragen. Die Entscheidung über den Lernort des Kindes muss vor allem im Falle von sonderpädagogischen Förderbedarfen bei den Eltern liegen.

Vorliegender Gesetzentwurf verankert das Recht der Eltern zur Wahl der Schule auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unmissverständlich, damit der Umgang im Rahmen der Schulwahl thüringenweit einheitlich gehandhabt wird. Darüber hinaus drängt der Gesetzentwurf stärker darauf, die sächlichen und personellen Voraussetzungen an Schulen für den gemeinsamen Unterricht zu schaffen, bevor Kinder mit dem entsprechenden Bedarf die Schule besuchen. Damit jedes Kind seinen eigenen Fähigkeiten entsprechend unterrichtet werden kann, müssen sowohl die allgemein bildenden Schulen als auch die Förderschulen entsprechend ausgestattet sein. Dazu gehört auch, dass Förderschulen nicht zu reinen Beratungszentren werden, in denen kein Unterricht stattfindet. Viel zu wertvoll ist die Arbeit der Pädagoginnen und Pädagogen für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die besondere Aufmerksamkeit benötigen. In dem Zusammenhang werden Aufgabenfelder der Pädagoginnen und Pädagogen im Förderbereich definiert und es wird festgeschrieben, dass

die Feststellungsverfahren über den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst von Förderpädagogen aus der Praxis umgesetzt werden, also jenen, die auch an den Förderschulen pädagogisch im Einsatz sind.

Dem Ansatz der Förderung und Forderung im Bildungswesen folgend wird im Gesetzentwurf die Versetzungsentscheidung in jedem Schuljahr ermöglicht. Ausnahmen davon stehen im Zusammenhang mit jahrgangsübergreifenden Unterrichtskonzepten. Für die Rückstufung der Kinder zum Schuleintritt soll die Aussicht auf eine erfolgreiche Unterrichtsteilnahme ausschlaggebend sein. Außerdem wird den Schulen wieder die Entscheidung überlassen, Differenzierung nach Abschlussziel auch über Klassenbildung vorzunehmen.

C. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage mit der Folge, dass die spezifische und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler weiterhin an personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen scheitert.

D. Kosten

Die Änderungen verursachen keine Kosten, die über die sowieso erforderlichen Kosten zur angemessenen Ausstattung der Schulstandorte hinausgehen.

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes - Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 40b des Gesetzes vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Schulen haben den Auftrag Schüler mit und ohne Förderbedarf entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten zu fördern und zu fordern. Dabei ist dafür zu sorgen, dass entsprechende Gelingensbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler geschaffen werden.“

2. § 4 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Die Förderschule bietet einen dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Unterricht für Kinder und Jugendliche, für die an den anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen keine ausreichenden Fördermöglichkeiten vorgehalten werden können. Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss sowie den Realschulabschluss erwerben; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Förderschule bietet darüber hinaus sonderpädagogische Beratung und Förderung in den allgemeinen Schulen an.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule wird der Unterricht von den Schülern in allen Fächern gemeinsam besucht. Nach dieser Phase der Orientierung beginnt ab Klassenstufe 7 eine Differenzierung. Hierzu werden Kurse eingerichtet, wobei Kurs I der Anspruchsebene der Hauptschule und Kurs II der Anspruchsebene der Realschule entspricht. Es können auch auf den

Hauptschulabschluss oder auf den Realschulabschluss bezogene Klassen geführt werden; die Entscheidung trifft die Schulkonferenz in Abstimmung mit dem Schulträger. Der Unterricht kann klassenstufenübergreifend, klassen- oder kursübergreifend und fächerübergreifend organisiert werden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Kurs I und Kurs II“ durch die Wörter „Kursen oder Klassen, die den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses vorbereiten“ ersetzt.

4. § 7a wird wie folgt geändert

In Absatz 2 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Regionale Förderzentren können einen oder mehrere Förderschwerpunkte führen und nach Maßgabe von § 4 Abs. 11 mit den ihnen in einem Netzwerkbereich zugeordneten allgemeinen Schulen (Netzwerkschulen) zusammenarbeiten.“

5. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gemeinsamer Unterricht findet nach Maßgabe der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand bis spätestens zur Einschulung zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen in den allgemeinen Schulen in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften der Förderschule sowie den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten der Förderschulen statt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand bis spätesten zur Einschulung zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen empfiehlt das zuständige Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger für den Schüler den nächstgelegenen geeigneten Lernort. Hierzu kann die am Schulamt installierte Steuergruppe, welche über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen nach Satz 1 berät, einbezogen werden. Entsprechend § 3 Abs. 1 liegt die Entscheidung über den Lernort des Schülers im gemeinsamen Unterricht oder der Förderschule bei den Erziehungsberechtigten.“

6. § 15a wird wie folgt geändert:

Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die diese Schule nach § 8 a Abs. 3 festgelegt wurde“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein schulpflichtiges Kind kann auf Antrag der Eltern für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt werden, insbesondere, wenn aufgrund der Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Der Antrag kann erst nach der schulärztlichen Untersuchung und nach Beratung durch die Schule gestellt werden. Die Zurückstellung erfolgt durch den Schulleiter und darf nicht wiederholt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.“

8. § 34 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Die Lehrer für Förderpädagogik und die sonderpädagogischen Fachkräfte sind für die Förderschule oder die allgemeine Schule im gemeinsamen Unterricht tätig. Sie erfüllen Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung und Beratung an allgemeinen Schulen sowie der Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere in der Schuleingangsphase der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen. Lehrer für Förderpädagogik unterrichten an der Förderschule und unterstützen im gemeinsamen Unterricht in der allgemeinbildenden Schule. Sonderpädagogische Fachkräfte sind in erster Linie für die Planung, Durchführung und Auswertung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen verantwortlich. Sie erbringen in Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags Teile der Grundpflege. Sie wirken im Ganztagsförderbereich an der Förderschule eigenständig mit. Eigenständiger Unterricht innerhalb der Pflichtstunden wird durch sonderpädagogische Fachkräfte nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt. Er kann auf Antrag des Schulleiters vom zuständigen Schulamt für die Dauer eines Schuljahres befristet genehmigt werden.“

9. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 8 a Abs. 2 werden Lehrer für Förderpädagogik neben ihrer Unterrichtstätigkeit im Rahmen eines Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes der Staatlichen Schulämter tätig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Das Nähere zur Qualifikation für die Tätigkeit im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst sowie zu dessen Aufgabenerfüllung und Organisation wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss geregelt.“

10. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„In die nächsthöhere Klassenstufe werden die Schüler versetzt, die während des laufenden Schuljahres die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen genügt haben. In der Schuleingangsphase kann bei jahrgangsübergreifendem Unterrichtskonzept auf eine Versetzung oder auf die Versetzungswirksamkeit einzelner Fächer verzichtet werden. Im Übrigen kann ein Schüler bei Vorliegen besonderer Gründe, wie Wechsel der Schule während des Schuljahres oder längerer Krankheit, versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seines Leistungswillens gerechtfertigt erscheint und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe erwartet werden kann; über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss geregelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit den Änderungen zum Thüringer Schulgesetz wurde in den Jahren 2019 – 2021 die Thüringer Schullandschaft verändert. Das Vorantreiben der Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ohne die notwendige zusätzliche Schaffung der personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen vor Ort, hat an den Schulen zu Verunsicherung geführt. Das im geänderten Schulgesetz verankerte Prinzip, grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht zu unterrichten, geht zu Lasten eines echten Elternwahlrechts und den Bildungschancen der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Damit jedes Kind seinen eigenen Fähigkeiten entsprechend unterrichtet werden kann, müssen sowohl die allgemein bildenden Schulen als auch die Förderschulen entsprechend ausgestattet sein.

Aus diesem Grund soll das Thüringer Schulgesetz durch den vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2):

Eine optimale und am Menschen orientierte Bildung kann nicht gegen, sondern nur mit der gesamten Schulfamilie geschehen. Inklusion ist niemals voraussetzungslos. Sie setzt die Schaffung und Berücksichtigung entsprechender Rahmenbedingungen voraus. Der gemeinsame Unterricht kann nicht gesetzlich Schülern, Lehrern und Eltern verordnet werden. Vielmehr ist er ein politisches und pädagogisches Ziel unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen. Wenn diese es zulassen und das Einverständnis der Eltern des betroffenen Kindes vorliegt, wird der gemeinsame Unterricht empfohlen. Andernfalls ist der Besuch einer Förderschule bzw. eines Förderzentrums zu ermöglichen, um individuell optimale Gelingensbedingungen zu schaffen.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Die Zusammenführung des Thüringer Schulgesetzes mit dem Thüringer Förderschulgesetz verlangt eine Definition der Aufgaben der Förderschule mit dem Ziel der bestmöglichen individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Für eine erfolgreiche Bildung in Förderschulen müssen die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen vorhanden sein. Dies gilt ebenso für die mobilen sonderpädagogischen Dienste. Damit eine wohnortnahe, optimale Betreuung und Förderung betroffener Schülerinnen und Schüler

gewährleistet werden kann, sind die entsprechenden notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Zu Buchstabe a):

Die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Entscheidung der Klassen- und Kursbildung an Regelschulen soll wieder ermöglicht werden. Die jeweilige Schulleitung und Schulkonferenz kann am besten einschätzen, welche Art der Unterrichtsorganisation am sinnvollsten für den eigenen Schulstandort, die Schülerschaft und das Lehrerkollegium ist und im Einklang mit dem jeweiligen Schulleitbild steht.

Zu Nummer 4 (§ 7a):

Das Ziel einer bestmöglichen schulischen Bildung für alle verlangt Regelungen mit dem Ziel der bestmöglichen individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an der Schulart Förderschule. Mit der Einfügung „nach Maßgabe von § 4 Abs. 11“ soll entsprechend klargestellt werden, dass der Unterricht an Förderschulen dem jeweiligen sonderpädagogischen Bedarf der Schüler gerecht wird.

Zu Nummer 5 (§ 8a):

Zu Buchstabe a):

Gelingender Gemeinsamer Unterricht ist niemals voraussetzungslos möglich. Er verlangt für eine erfolgreiche Bildung der Kinder und Jugendlichen spezifische personelle, sächliche und räumliche Angebote. Dies muss sichergestellt sein und bezieht sich besonders auf die Kooperation der allgemeinbildenden Schulen mit den Sonderpädagogischen Fachkräften der Förderschule und den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten.

Zu Buchstabe b):

Ein Mehr an Gemeinsamen Unterricht bedarf des behutsamen und schrittweisen Vorgehens: Das Wohl aller Kinder muss vorn anstehen, der Elternwille muss Beachtung finden und die pädagogischen, wie organisatorischen Bedingungen vor Ort müssen vorhanden sein. Dies muss sichergestellt sein. Die aktuelle Formulierung legt nahe, dass unabhängig vom Elternwille, das staatliche Schulamt über die Schulwahl entscheidet. Die Änderung soll Rechtsklarheit schaffen. Dass die endgültige Entscheidung über den Lernort bei den Erziehungsberechtigten liegt, soll sicherstellen, dass die individuell beste Lösung für das betroffene Kind getroffen wird und zwar durch die Person bzw. die Personen, die das Kind und seine Bedürfnisse am besten kennen.

Zu Nummer 6 (§ 15a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 8a Absatz 3.

Zu Nummer 7 (§ 18):

Die durch das Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens erfolgte Änderung erhöht die Hürden für die Zurückstellung vom Schulbesuch. Dabei sind es nicht nur medizinische Indikationen, die eine spätere Beschulung ratsam machen. Das Elternrecht soll auch an dieser Stelle gestärkt und Rechtsklarheit geschaffen werden. Kinder entwickeln sich unterschiedlich schnell, ohne dass hierfür zwingend eine medizinische Indikation vorliegen muss. Die engsten Bezugspersonen kennen das jeweilige Kind genau und können besser als außenstehende Personen einschätzen, ob es bereits in der Lage ist, die vielfältigen Anforderungen des Schulalltags zu meistern oder nicht. Denn in diesem Punkt sollte nicht nur die objektive Bewertung von Kriterien und eine Momentaufnahme im Vordergrund stehen.

Zu Nummer 8 (§ 34):

Die Änderung soll sicherstellen, dass die Tätigkeit im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst im Rahmen der Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern für Förderpädagogik neben der Unterrichtstätigkeit Berücksichtigung findet und ein vollständiger Abzug der Lehrkräfte aus dem Schulbetrieb in die Verwaltung verhindert wird. Die Arbeit am Kind bzw. mit dem Kind muss im Vordergrund stehen.

Zu Nummer 9 (§ 36):

Die inhaltlichen Änderungen dienen der Klarstellung und Definierung des Tätigkeitsprofils sowie der konkreten Aufgaben der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste. Diese verfügen über eine besondere Expertise und sollten nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die nicht in ihren Aufgabenbereich fallen.

Zu Nummer 10 (§ 49):

Mit der Wiederherstellung eines gesetzlichen Rahmens zu regelmäßiger Versetzungsentscheidung soll dem grundlegenden Bildungsziel des Förderns und Forderns entsprochen werden. Darüber hinaus wird auf die Erfahrung von Lehrkräften aller Schularten reagiert, die in der fehlenden Versetzungsentscheidung für einige Schülerinnen und Schüler einen Nachteil für deren Bildungsentwicklung sehen. Ausnahmen können im Rahmen von jahrgangsübergreifenden Unterrichtskonzepten gelten. Bei Schulen ohne Jahrgangsmischung soll so zeitnah wie möglich über ein längeres Verweilen von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Förderbedarf in der Schuleingangsphase entschieden werden können. Wenn diese Entscheidung erst am Ende des 2. Schuljahres erfolgt, wird wertvolle Zeit für die optimale individuelle Förderung des betroffenen Kindes verschwendet.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Artikels 1.

Für die Fraktion der CDU:

Für die Parlamentarische Gruppe der FDP

Prof. Dr. Mario Voigt, MdL

Thomas L. Kemmerich, MdL